

abwehr und von der Bereitschaft des Betreffenden bestimmt,
an der Gefahrenabwehr mitzuwirken.

Die Gesamtdauer des Aufenthaltes, die 24 Stunden nicht überschreiten darf, muß ¹ für den Betreffenden unter Berücksichtigung persönlicher Belange (z. B. Versorgung eines Kindes) und einer Befragungsdauer, die nicht zu physischer und psychischer Erschöpfung führen darf, zumutbar sein. ²

Auch bei Befragungen im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz ist es notwendig, entsprechende Fürsorgemaßnahmen durchzuführen, wenn es der Gegenstand der zu klärenden Gefahr nicht zuläßt, daß der Betreffende diese Maßnahmen selbst realisieren kann.

Es ist aber auch möglich, eine Person trotz weiter bestehender Auskunftspflichten, die zwingend jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können (z. B. bei einer sich entwickelnden Gefahr), mit der Maßgabe nach Hause zu entlassen, sich für eine weitere Befragung zur Verfügung zu halten. Kann bereits abgesehen werden, wann diese Befragung zur Gefahrenabwehr erforderlich wird, ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die Person wieder in der Dienststelle zu erscheinen hat. Ein Nichterscheinen würde die Zuführung gestatten, wenn die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 vorliegen. Die Aufforderung, sich für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu halten, kann jedoch nur erfolgen, wenn die unter Abschnitt 3.5.1.1. dargestellten Voraussetzungen für die Durchführung der Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung gegeben sind.

Die Wahrnehmung der Befugnis "Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden ¹

¹ siehe hierzu die Ausführungen unter Abschnitt 3.5.7. und 3.6.

² vgl. "Hinweise zur Schulung der Anweisung 1/85 ...",
a. a. O., S. 18 Ziff. 3.8.1.